



Neunzig & Riegert

Steuerberatungsgesellschaft

beraten | gestalten | optimieren

83435 Bad Reichenhall · Ludwigstr. 27

Tel.: (08651) 76 67 3-0 · Fax: (08651) 76 67 3 11

kanzlei@stb-neunzig-riegert.de · www.stb-neunzig-riegert.de

Mandanteninfo der Kanzlei Neunzig & Riegert

Abgeltungsteuer

Inhalt

- 1 Grundzüge der Abgeltungsteuer
- 2 Welche Einnahmearten sind erfasst?
- 3 Wie werden Kapitaleinkünfte definiert?
- 4 Was tun die Banken?
- 5 Welche Ausnahmen gibt es?
- 6 Welche Kapitalerträge sind anderen Einkünften zuzuordnen?
- 7 Wie werden Verluste berücksichtigt?
- 8 Welche Unterschiede gibt es zwischen privaten und betrieblichen Depots?
- 9 Was ist bei der Erteilung eines Freistellungsauftrags wichtig?
- 10 Welche Kosten sind absetzbar?
- 11 Wie werden Fehler durch die Bank korrigiert?
- 12 Was ist sonst noch zu beachten?
- 13 Neue steuerliche Betrachtung der einzelnen Anlageprodukte
 - 13.1 Umgang mit Zinsprodukten
 - 13.2 Der richtige Umgang mit Aktien
 - 13.3 Die Wahl der richtigen Fonds
 - 13.4 Weitere wichtige Aspekte
- 14 Neuregelungen 2012 und 2013

Im Zuge der **Unternehmensteuerreform 2008** hatte der Gesetzgeber eine pauschale Abgeltungsteuer von 25 % auf Kapitaleinkünfte, Wertpapier- und Terminmarktgeschäfte eingeführt, die grundsätzlich **seit dem 01.01.2009** erhoben wird. Diese Steuer brachte nicht nur einen einheitlichen Tarif, sondern bewirkt auch die Abkoppelung einer gesamten Einkunftsart aus der Steuererklärung. Diese Systemumstellung hatte erhebliche Auswirkungen auf die Renditen einzelner Produkte sowie auf den Umgang mit Bank und Finanzamt. Damit müssen sich Sparer auch heute noch vor einer Neuinvestition vertraut machen, damit es später nicht unerwartet zu Renditeeinbußen kommt. Zudem galten Übergangsregeln, Ausnahmen von der Abgeltungsteuer und formale Neuregelungen, die Sie weiterhin für Ihre kommenden Investmentanlagen gewinnbringend nutzen können. Dazu stellen wir für Sie nachfolgend nicht nur die einzelnen Details zum steuerlichen Systemwechsel vor.

1 Grundzüge der Abgeltungsteuer

Mit der pauschalen Steuer von 25 % auf nahezu alle Kapitaleinnahmen, Wertpapier- und Terminmarktgeschäfte kam es zu einem bislang einmaligen **Gezeitenwechsel**, denn diese Einkünfte tauchen seit 2009 grundsätzlich nicht mehr in der Steuererklärung auf. Dadurch mindert sich die **Progression** auf die anderen Einkünfte je nach Höhe der wegfallenden Einnahmen. Die Anlagen KAP, AUS und SO sind in einem erheblich geringeren Umfang als noch bis 2008 von Bedeutung, was Anlegern eine **Arbeitserleichterung** im Kampf mit den Formularen brachte. Der Abgeltungssatz fällt unabhängig von der Höhe der übrigen Einkünfte an, und der Tarif wird selbst bei Kapitaleinnahmen in Millionenhöhe nie höher als 25 % sein. Kapitaleinkünfte belasten nicht mehr das übrige Einkommen des Anlegers. Für Lohn-, Renten- oder Mieteinkünfte ist damit eine Progressionsentlastung möglich.

Beispiel

Eine lediger Sparer hat ein zu versteuerndes Einkommen von 60.000 €, das neben dem Gewinn aus seiner Firma aus Zinseinkünften von 15.000 € resultiert.

Steuerjahr	bis 2008	2012/2013
zu versteuerndes Einkommen	60.000 €	45.000 €
Einkommensteuer + Soli	18.237 €	11.467 €
Abgeltungsteuer + Soli auf 15.000 €	–	3.956 €
Steuer insgesamt	18.237 €	15.423 €
Steuerbelastung insgesamt	30,4 %	25,7 %

Bei einer geringeren Progression unter 25 % steht Ihnen als Sparer eine **Veranlagungsoption** offen. Lei-

der kommt es jetzt bei einer gesamten Einkunftsart dazu, dass die hiermit zusammenhängenden **Werbungskosten** seit 2009 nicht mehr abziehbar sind.

Im Rahmen von Freistellungsaufträgen und NV-Bescheinigungen entfällt die Abgeltungsteuer. Der **Sparerpauschbetrag** beträgt 801 € für Ledige und 1.602 € für zusammenveranlagte Ehepaare. Kreditinstitute melden detailliert, was Anleger unterhalb des Freistellungsvolumens einnehmen, es gibt ein Prüfrecht der Finanzbehörden bei den Banken vor Ort.

Zwar beträgt die Abgeltungsteuer auf private Kapitalerträge pauschal 25 %, doch hinzu kommen der Solidaritätszuschlag (SolZ) und - bei Sparern mit Konfession - die Kirchensteuer. Die Steuerbelastung beträgt inklusive SolZ mindestens 26,375 %. Bei Konfession werden es inklusive Kirchensteuer 27,82 % (Satz 8 %) oder maximal 27,99 % (Satz 9 %). Der Satz hängt vom Wohnsitz des Anlegers ab. Diese gesonderte Berechnung resultiert daraus, dass sich die Abgeltungsteuer bei Anlegern mit Konfession ein wenig reduziert. Diese Ermäßigung wurde eingeführt, weil die auf Kapitaleinnahmen anfallende Kirchensteuer nicht mehr als Sonderausgabe absetzbar ist.

Kirchensteuer	8 %	9 %	keine
Abgeltungsteuer	24,51 %	24,45 %	25,00 %
- Solidaritätszuschlag 5,5 %	1,35 %	1,34 %	1,38 %
- Kirchensteuer 8 % oder 9 %	1,96 %	2,20 %	–
= Belastung gesamt	27,82 %	27,99 %	26,38 %

2 Welche Einnahmearten sind erfasst?

Die Abgeltungsteuer gilt grundsätzlich für Erträge, die auch schon 2008 schon zu den Kapitaleinnahmen zählen. Dazu gehören:

- Zinsen
- Dividenden
- Einnahmen aus nach 2004 abgeschlossenen Kapitallebensversicherungen
- Kurserträge aus sogenannten Finanzinnovationen

Neu hinzugekommen sind private **Gewinne und Verluste aus Wertpapieren**, am Terminmarkt sowie aus bestimmten vermögensverwaltenden geschlossenen Fonds. Die Abgeltungsteuer gilt auch für **Stillhaltergeschäfte**. Auch der **Verkauf** von Ansprüchen auf eine Lebensversicherungsleistung ist in bestimmten Fällen steuerpflichtig. Die gesamten positiven und negativen Einnahmen werden alle in einen Topf geworfen, und auf das resultierende Plus oberhalb des Sparerpauschbetrags fällt dann die pauschale Abgeltungsteuer an.

3 Wie werden Kapitaleinkünfte definiert?

Das Gesetz trennt nicht mehr zwischen laufenden Einnahmen, wie Zinsen und Dividenden, und privaten Verkaufserlösen. Das hat den Vorteil, dass sich ein Veräußerungsverlust mit Zinsen, Dividenden und Lebensversicherungserträgen verrechnen lässt.

Im Gegenzug sind Besonderheiten wie das **Halbeinkünfteverfahren** entfallen. Dividenden und Aktienkursgewinne werden ebenso wie die Zinsen in voller Höhe besteuert. Bei privaten Verkaufsgeschäften gibt es keine einjährige **Spekulationsfrist** mehr. Das bedeutet, dass Gewinne unabhängig von Haltefristen der Abgeltungsteuer unterliegen und nicht mehr nach mehr als zwölf Monaten steuerfrei vereinnahmt werden können. Dafür können Verluste zeitlich unbegrenzt verrechnet werden und verpuffen nicht mehr wie vor 2009 nach Überschreiten der Spekulationsfrist.

Hinweis

Die Umwandlung von Vorzugs- in Stammaktien, von Inhaber- in Namensaktien oder von ADRs und GDRs in die dahinter stehenden Aktien ist lediglich eine Modifikation der bestehenden Aktionärsrechte und löst keine Veräußerung und Neuanschaffung aus. Gleiches gilt bei einem Aktiensplit. Statt Steuern zu zahlen, muss hier in der Buchführung höchstens der Kaufpreis angepasst werden. Barzuzahlungen des Aktionärs führen lediglich zu nachträglichen Anschaffungskosten.

4 Was tun die Banken?

Grundsätzlich erledigen inländische **Banken** sämtliche fiskalischen Angelegenheiten ihrer Kunden. Sie berechnen Kapitaleinnahmen und die hierauf entfallende Abgeltungsteuer und **führen die Beträge an das Finanzamt ab**. Für den Sparer sind die Pflichten gegenüber dem Finanzamt damit grundsätzlich erledigt. Das Kreditinstitut hält auch auflaufende Verluste fest, indem insoweit keine Steuer auf anschließend fließende positive Kapitaleinnahmen einbehalten wird.

Der Anleger muss sich nur noch in **Ausnahmesituationen an sein Finanzamt wenden**, etwa wenn er

- Verluste bei der Bank A mit Gewinnen beim Institut B ausgleichen möchte,
- mit der von der Bank berechneten Abgeltungsteuer nicht einverstanden ist oder
- seine Freistellungsaufträge ungünstig verteilt hat.

Hinweis

Die Kreditinstitute führen auch die **Kirchensteuer** nach dem gleichen Muster ab, wenn die Kunden ihnen ihre Konfession mitteilen.

Geschieht das nicht, müssen Sparer ihre Kapitalerträge dem Finanzamt ausschließlich deshalb melden, damit nachträglich die hierauf entfallende Kirchensteuer erhoben werden kann. Um die Arbeitserleichterung durch die Abgeltungsteuer zu bewahren, sollte die Konfession angegeben werden.

Ab 2014 wird ein automatisiertes Verfahren eingeführt: Banken, Bausparkassen, Versicherungsunternehmen oder Fondsgesellschaften fragen dann einmal jährlich online über eine Datenbank beim Fiskus nach, ob ein Kunde einer Konfession angehört, und halten dann die Kirchenabgabe mit der Abgeltungsteuer ein.

5 Welche Ausnahmen gibt es?

Jenseits der Grenze fließende Einnahmen und realisierte Gewinne müssen in der Steuererklärung deklariert werden, weil **Auslandsbanken** keine Abgeltungsteuer einbehalten. Das Finanzamt berechnet dann im Steuerbescheid den Pauschalsatz von 25 % separat vom übrigen Einkommen. Ausgenommen sind auch die Leistungen aus **Lebensversicherungen**, bei denen nur die Hälfte des Unterschiedsbetrags zwischen der Versicherungsleistung und den geleisteten Beiträgen als Ertrag mit der tariflichen Einkommensteuer anzusetzen ist. Das gilt in Fällen, in denen die Versicherungsleistung nach Vollendung des 62. Lebensjahres (Abschluss bis 2011: 60. Lebensjahr) und nach Ablauf von zwölf Jahren seit Vertragsabschluss ausbezahlt wird.

Auch für **GmbH-Anteile** gibt es Ausnahmen beim Verkauf und einer Beteiligung ab 1 %. Gewinnausschüttungen unterliegen in bestimmten Fällen auf Antrag mit 60 % der Progression und Verluste oder Werbungskosten wirken ebenfalls mit 60 % mindernd.

Bei Zinsen aus Krediten innerhalb der Familie gibt es ebenfalls eine Ausnahme vom Abgeltungstarif, wenn bei Schuldner und Gläubiger eine sogenannte **Steueratzspreizung** entsteht. Die Kapitaleinnahmen unterliegen dem progressiven Einkommensteuertarif, soweit die Schuldzinsen Betriebsausgaben oder Werbungskosten darstellen.

Beispiel

Der Vater gibt seiner Tochter ein privates Darlehen über 1 Mio. € mit 5%iger Verzinsung. Mit diesem Geld kauft das Kind eine Mietimmobilie. Da hier eine Ausnahme vom Abgeltungsteuersatz vorliegt, muss der Vater seine Zinseinnahmen nach dem für ihn geltenden Tarif versteuern, der im Regelfall über dem 25%igen Abgeltungsteuersatz liegt. Die Tochter macht ihre an den Vater geleisteten Schuldzinsen mit ihrem individuellen Steuersatz als Werbungskosten bei den Mieteinkünften geltend.

Abwandlung

Die Tochter nimmt einen Kredit in gleicher Höhe bei der Hausbank auf und der Vater legt sein Geld ertragbringend

an. Die Tochter kann die an eine Bank geleisteten Darlehenszinsen weiterhin als Werbungskosten absetzen. Der Vater muss seine Guthabenzinsen nur dem Abgeltungsteuersatz unterwerfen.

Für **Grundstücke** gilt weiterhin: Gewinne werden nur innerhalb der zehnjährigen Spekulationsfrist und Mieterträge zusammen mit dem übrigen Einkommen besteuert (jeweils mit der individuellen Einkommensteuerprogression des Hausbesitzers).

Hinweis

Eine Ausnahme gibt es nur für offene Immobilienfonds, deren Erträge als Kapitaleinnahmen unter die Abgeltungsteuer fallen.

6 Welche Kapitalerträge sind anderen Einkünften zuzuordnen?

Nicht alle Zinsen, Dividenden oder Börsengewinne stellen Einkünfte aus Kapitalvermögen dar. Sofern das nicht der Fall ist, gehören diese zwingend in die Steuererklärung zu den entsprechenden Einkunftsarten. Dazu gehören insbesondere:

- **Betriebliche Konten und Depots:** Hier gilt die von der Bank einbehaltene Abgeltungsteuer nur als Vorauszahlung auf die endgültige Steuerschuld. Die Kapitalerträge gehören in die Gewinnermittlung und in die Steuererklärung von Freiberuflern, Landwirten, Unternehmern oder Gesellschaften.
- **Veräußerungsgeschäfte** mit Immobilien, Gold, Kunstsammlungen oder anderen privaten beweglichen Gegenständen mit Ausnahme von Gegenständen des täglichen Gebrauchs unterliegen innerhalb der ein- bzw. zehnjährigen Spekulationsfrist weiter der Einkommensprogression, ebenfalls über den Steuerbescheid.
- **Zertifizierte Altersvorsorgeverträge (Riester-Renten)**, die in der Auszahlungsphase nachgelagert besteuert werden. Bis dahin laufen die Erträge brutto auf.
- **Basis-(Rürup-)Renten**, die in der Auszahlungsphase unter Berücksichtigung eines vom Zeitpunkt des Rentenbeginns abhängigen steuerfreien Anteils nachgelagert besteuert werden. Sie werden ohne Abgeltungsteuer in der Auszahlungsphase über den Steuerbescheid erfasst.
- **Private Renten**, die nur dem Ertragsanteil unterliegen.
- **Betriebliche Altersversorgung**, die in der Spar- und Auszahlungsphase abhängig vom gewählten Durchführungsweg (Direktversicherung, Pensionskasse, Pensionsfonds, Unterstützungskasse, Direktzusage) der Einkommensteuer unterliegt.

- Der **Verkauf eines GmbH-Anteils** bei Beteiligung von mindestens 1 %.
- Kursgewinne, die unter den **Bestandsschutz** für vor 2009 erworbene Wertpapiere fallen, bleiben nach der mittlerweile abgelaufenen Spekulationsfrist beim Verkauf steuerfrei.

Hinweis

Werden Devisen etwa nach dem Urlaub wieder in Euro umgewechselt, stellt dies ein Spekulationsgeschäft dar, das innerhalb der Einjahresfrist besteuert wird. Realisierte Gewinne unterliegen der individuellen Progression und Verluste können mit dem Plus aus anderen Spekulationsgeschäften verrechnet werden. In beiden Fällen gehört das Ergebnis des Umtauschs in der Steuererklärung auf die Anlage SO.

7 Wie werden Verluste berücksichtigt?

Hier ist zu unterscheiden, ob die Verluste aus vor oder ab 2009 geordneten Wertpapieren und eingegangenen Termingeschäften entstanden sind:

- **Alterwerbe vor dem 01.01.2009:** Noch nicht verbrauchte Spekulationsverluste dürfen zwischen 2009 und 2013 mit Veräußerungsgewinnen verrechnet werden, die schon der Abgeltungsteuer unterliegen.
- **Neuerwerbe nach dem 01.01.2009:** Verluste aus nach 2008 erworbenen Papieren hält die Bank so lange - auch jahresübergreifend - in zwei Verlustverrechnungstöpfen für Aktien und alle sonstigen negativen Kapitaleinnahmen vor, bis das Minus durch positive Kapitaleinnahmen verbraucht ist oder der Kunde die Verluste zur Berücksichtigung beim Finanzamt abfordert. Dann stellt das Institut die Verluste zum nächsten Jahresbeginn wieder auf null.

Diese Regelung gilt für alle Wertpapier- und Terminmarktgeschäfte mit Ausnahme von **Aktien und REITs**. Die hiermit realisierten Verluste dürfen nur Gewinne aus gleichartigen Wertpapieren, nicht aber andere Kapitaleinnahmen ausgleichen.

Hinweis

Das Finanzamt geht davon aus, dass bei den Einkünften aus Kapitalvermögen die Absicht besteht, Einkünfte zu erzielen, und bei Verlusten keine Liebhaberei vorliegt. Das hat den großen Vorteil, dass rote Börsenzahlen ohne weitere Prüfung anerkannt werden. Hintergrund für diese großzügigkeit ist die Tatsache, dass Sparer keinen Werbungskostenabzug mehr haben. Zuvor wurde oft Liebhaberei angenommen, wenn Wertpapiere für eine gehebelte Rendite fremdfinanziert wurden und die Schuldzinsen langfristig über den Einnahmen lagen.

8 Welche Unterschiede gibt es zwischen privaten und betrieblichen Depots?

Auch auf Geldgeschäfte von Unternehmern, Freiberuflern oder Landwirten fällt zunächst Abgeltungsteuer an, die aber nur **Vorauszahlungscharakter** hat. Die Erträge unterliegen der individuellen Progression, und der Steuereinbehalt wird vom Finanzamt über den Steuerbescheid angerechnet. Im Gegensatz zu Privatanlegern bleiben im betrieblichen Bereich 40 % der Dividenden und Aktiengewinne steuerfrei, und 60 % der hiermit zusammenhängenden Kosten gelten als Betriebsausgaben (**Teileinkünfteverfahren**). Sofern Aktien in der Bilanz einer GmbH stehen, bleiben sogar 95 % der Einnahmen bei vollem Kostenabzug steuerfrei.

9 Was ist bei der Erteilung eines Freistellungsauftrags wichtig?

Seit 2011 müssen Sparer ein geändertes Formular verwenden, damit die Banken einen Freistellungsauftrag berücksichtigen. Die Neufassung war notwendig geworden, weil Bürger bei jetzt neu eingereichten oder geänderten Freistellungsaufträgen zwingend ihre bundeseinheitliche **Steueridentifikationsnummer** (Steuer-ID) - bei gemeinsamen Aufträgen von Eheleuten die Steuer-ID beider Partner - angeben müssen.

Hinweis

Fehlen diese Daten, fällt die Abgeltungsteuer bereits ab dem ersten Euro Zinsen oder Dividenden an.

Diese neue Pflicht wurde gesetzlich vor dem Hintergrund eingeführt, dass Banken dem Finanzamt bereits vor 2011 automatisch online mitteilen mussten, wenn Zinsen, Dividenden oder Kursgewinne aufgrund vorliegender Freistellungsaufträge brutto ohne Steuerabzug ausbezahlt wurden. Hierdurch wurde dem Fiskus bislang aber neben Name, Anschrift und Geburtsdatum des Anlegers nur der Name der Bank bekannt. Jetzt umfasst dies auch die Steuer-ID, wodurch sich die Kapitalerträge effektiv und zielgerichtet einzelnen Personen zuordnen lassen und schneller auffällt, wenn ein Sparer bei verschiedenen Banken ein höheres Freistellungsvolumen als die erlaubten 801 € pro Person angibt.

Hinweis

Bis Silvester 2010 gestellte Freistellungsaufträge bleiben zunächst weiterhin **bis Ende 2015** wirksam. Sie werden jedoch ab dem 01.01.2016 unwirksam, wenn dem Kreditinstitut bis dahin keine Steuer-ID vorliegt. Damit der Altbestand an Freistellungsaufträgen dauerhaft Gültigkeit behält, muss der Anleger seine Steuer-ID der Bank entweder selbständig mitteilen oder dem Institut erlauben, die ID über eine automatisierte Abfrage bei der Finanzverwaltung abzurufen.

10 Welche Kosten sind absetzbar?

Alle bei der privaten Geldanlage **angefallenen Kosten** sind laut Gesetz mit dem **Sparer-Pauschbetrag** von 801 € abgegolten. Der Pauschbetrag kann aber auch dann in Anspruch genommen werden, wenn gar keine Aufwendungen entstehen. Neben dem Kreditaufwand lassen sich weder Depot-, Beratungs- und Verwaltungsgebühren noch Aufwendungen für Fahrten zu Hauptversammlung oder Anlegerseminar absetzen. Nur wenn der Anleger seine Wertpapiere als Unternehmer, Freiberufler oder im GmbH-Mantel als Anlagevermögen ausweist, darf er gewinnmindernde Betriebsausgaben geltend machen. Werbungskosten im Privatbereich gibt es nur noch, wenn die Erträge ausnahmsweise dem regulären Einkommensteuertarif unterliegen, weil schädliche Back-to-back-Finanzierungen, Kredite unter Angehörigen oder GmbH-Gewinnausschüttungen vorliegen.

Bankspesen, Limitgebühren und Maklercourtage beim An- und Verkauf von Wertpapieren sowie im Rahmen von Terminmarktgeschäften dürfen als sogenannte **Transaktionskosten** weiter abgezogen werden. Selbst Ausgabeaufschläge beim Fondskauf oder Telefonate für die Börsenorder sind weiter absetzbar, sie mindern realisierte Gewinne und erhöhen angefallene Verluste. Das senkt die der Abgeltungsteuer unterliegenden Kurserträge.

Hinweis

Diesen Abzug nehmen die Kreditinstitute bereits bei der Berechnung der einzubehaltenden Steuer vor, so dass Anleger dies nicht extra über die Steuererklärung beim Finanzamt beantragen müssen.

Solche Transaktionskosten wirken nicht nur mindernd beim eigenen Depot, sondern auch bei einem externen Vermögensverwalter. Seine in Rechnung gestellten Honorare lassen sich bis zur Hälfte absetzen. Berechnet dieser seine Gebühr pauschal, etwa prozentual nach dem Vermögenswert, und beinhaltet sein Preis auch die Kosten für die durchgeführten Depotumschichtungen, mindert diese sogenannte All-In-Fee bis zu 50 % realisierte steuerpflichtige Gewinne und erhöht entsprechend angefallene Verluste. Insoweit muss der Vermögensverwalter also keine Abgeltungsteuer für seine Kunden einbehalten. Dabei ist unerheblich, ob der Vermögensverwalter oder sein Kunde die Entscheidung über An- und Verkäufe trifft. Wichtig ist nur, dass die Honorare laut der Vereinbarung auch tatsächlich den Spesenanteil für die professionelle Geldanlage beinhalten.

Hinweis

Das Finanzamt akzeptiert nicht immer die Hälfte als Abzugsposten. Soll der Vermögensverwalter beispielsweise laut Vorgabe vorrangig nach der Kauf-und-Halte-Strategie

verfahren, dürfte der Prozentsatz eher im Bereich von 20 % liegen. Das Maximum von 50 % ist eher von aktiven Tradern anwendbar.

Die **ausländische Quellensteuer auf Dividenden oder Zinsen** ziehen die Depotbanken sofort bis zur Höhe von 15 % ab, so dass nur 10 % Abgeltungsteuer anfällt. Ist jedoch die Abgeltungsteuer nach Verlustverrechnung und Anwendung des Freistellungsauftrags geringer als die Summe der anrechenbaren Quellensteuer, darf dieser Überhang von den Kreditinstituten nicht aufs Folgejahr übertragen werden.

Sofern Goldbestände, sonstige Rohstoffe oder Grundbesitz innerhalb der Spekulationsfrist verkauft werden, gibt es unverändert den Werbungskostenabzug. Das gilt auch für den Aufwand aus geschlossenen Leasing- oder Immobilienfonds.

Wies der Steuerbescheid 2008 nicht ausgeglichene Spekulationsverluste auf oder kamen über die Erklärung für 2009 weitere hinzu, lässt sich das bisher noch nicht verrechnete Minus über den Steuerbescheid von Gewinnen abziehen, auf die die Bank bereits Abgeltungsteuer einbehalten hat. Damit diese Verrechnung gelingt und es zu einer Steuererstattung kommen kann, verlangt das Finanzamt die von der Bank ausgestellte amtliche Steuerbescheinigung. Nur die in diesem Beleg ausgewiesenen Gewinne lassen sich mit Spekulationsverlusten verrechnen.

Zu den weiteren Minderungspositionen gehört angefallener Aufwand, der statt Werbungskosten negative Kapitaleinnahmen darstellt. Diese Beträge lassen sich mindernd absetzen. Das sind beispielsweise:

- Stückzinsen beim Kauf von Anleihen
- Abschlusskosten, Provisionen und Verwaltungsaufwand für eine Lebensversicherung
- Währungsverluste bei nicht in Euro notierenden Titeln
- Ende 2009 vorhandene und noch nicht verrechnete Spekulationsverluste aus Börsengeschäften
- innerhalb von Investmentfonds anfallende Aufwendungen

11 Wie werden Fehler durch die Bank korrigiert?

Kreditinstitute können einen fehlerhaften Steuerabzug in Bezug auf ein früheres Kalenderjahr nicht rückwirkend korrigieren, sondern nur mit Wirkung für die Zukunft, also nach den Verhältnissen im Zeitpunkt des Bekanntwerdens des Fehlers. Den fehlerhaften und möglicherweise überhöhten Einbehalt von Abgeltungsteuer im Jahr 2012 kann der betroffene Anleger also

erst in 2013 mindernd berücksichtigen, sollte der Bank dies erst im laufenden Jahr auffallen.

Beispiel

Ein Aktionär hatte im Jahr 2012 Aktien mit einem Gewinn von 2.000 € veräußert. Im Jahr 2013 führt eine interne Neuberechnung bei der Depotbank aufgrund einer Fehlerkorrektur dazu, dass tatsächlich ein Verlust von 500 € entstanden war. Die Bank hat 2013 einen allgemeinen verrechenbaren Verlust in Höhe von 2.000 € (= Korrektur der Gewinnbesteuerung aus 2011) und einen begrenzt verrechenbaren Aktienverlust in Höhe von 500 € (= tatsächliches Ergebnis) zu berücksichtigen. Auf die erfolgte Besteuerung für 2012 hat dies keinen Einfluss mehr.

12 Was ist sonst noch zu beachten?

Führen **Ehegatten** bei einem Kreditinstitut jeweils getrennte Konten oder Depots, darf eine ehегattenübergreifende Verlustverrechnung nur dann erfolgen, wenn das Paar dem Institut einen gemeinsamen Freistellungsauftrag erteilt hat. Sofern das Freistellungsvolumen bereits bei einer anderen Bank ausgeschöpft wird, muss also ein Freistellungsauftrag über 0 € erteilt werden. Sofern die Eheleute am Jahresende verbleibende Verluste beim Finanzamt geltend machen möchten, gelingt das nur mit dem negativen Saldo, der nach der Verrechnung der Kontenverbindung untereinander verbleibt.

Die Kontrollen über einen **Kontenabruf** sollen per gesetzlicher Anordnung nicht für die der Abgeltungsteuer unterliegenden Kapitalerträge gelten. Allerdings darf das Finanzamt für Zeiträume bis 2008 unbegrenzt weiter nach Konten forschen und in vielen Fällen auch noch hinsichtlich der Kapitaleinnahmen von 2009 bis 2011. Neu hinzugekommen ist die Möglichkeit, dass Beamte etwa bei Ungereimtheiten während einer Betriebsprüfung um einen Kontenabruf bitten dürfen. Wird dem nicht entsprochen, bietet das der Behörde einen Anlass für eine großzügige **Schätzung**. Stimmen Selbständige dem Kontenabruf zu, werden hierüber alle privaten und geschäftlichen Kontoverbindungen transparent. Inländische **Banken** müssen dem Fiskus weiterhin unter Angabe der Steuer-ID der Kunden **online melden**, was sie aufgrund eines Freistellungsauftrags ohne Steuerabzug ausbezahlen. Dies umfasst ab 2009 auch die Kursgewinne. Die Regeln der Abgeltungsteuer werden also nicht anonym umgesetzt.

Erhalten Anleger **Entschädigungszahlungen** für Verluste, die aufgrund von **Beratungsfehlern** im Zusammenhang mit einer Kapitalanlage geleistet werden, unterliegen diese der Abgeltungsteuer. Dies gilt auch dann, wenn es sich um eine Entschädigung für künftig zu erwartende Schäden handeln sollte. Diese Zahlun-

gen stellen immer dann besondere steuerpflichtige Entgelte dar, wenn ein unmittelbarer Zusammenhang zu einer konkreten Transaktion besteht, bei der entweder ein Verlust entstanden ist oder ein Gewinn vermindert wird. Dabei spielt es keine Rolle, ob ein Kreditinstitut die Entschädigung auf freiwilliger Basis erbringt oder aufgrund eines Gerichtsurteils.

Wechselt der Sparer die **Bank**, muss das abgebende dem übernehmenden Institut die Anschaffungsdaten der Wertpapiere mitteilen. Nur so lässt sich bewerkstelligen, dass die Banken die Abgeltungsteuer auf Verkaufserlöse richtig berechnen können. Sitzt das abgebende Institut in einem anderen EU- oder EWR-Staat oder der Schweiz, kann der Anleger den Nachweis durch eine Bescheinigung des ausländischen Instituts selbst beibringen. Gelingt ihm das nicht oder saß die Exbank in einem Drittstaat wie den USA, wird die Abgeltungsteuer beim anschließenden Verkauf über das neugewählte Institut pauschal mit 30 % des Veräußerungspreises bemessen. Eine Korrektur nach unten kann dann erst später über das Finanzamt erfolgen. Sofern **Wertpapiere oder ganze Depots verschenkt** werden, setzt die Bank den Börsenpreis zum Zeitpunkt der Übertragung als steuerpflichtigen Verkaufserlös an. Bei nicht börsennotierten Titeln werden 30 % der Anschaffungskosten angesetzt. Diesen Abzug von unberechtigter Abgeltungsteuer kann der Sparer vermeiden, indem er seiner Bank eine unentgeltliche Übertragung anzeigt. Macht er dies, meldet das Institut die Schenkung ans Finanzamt. Derzeit melden die Banken solche Vorgänge nur bei Todesfällen. Es kommt also eine neue Kontrollmöglichkeit für verschenkte Bankguthaben hinzu.

Werden Anleihen vor ihrer Fälligkeit verkauft, erhalten ihre Besitzer neben dem Verkaufserlös auch noch **Stückzinsen**. Hierauf halten die Banken Abgeltungsteuer ein, sofern der Freistellungsbetrag überschritten ist. Stückzinsen werden beim Anleiheverkauf jetzt nicht mehr separat als laufende Zinseinnahmen erfasst, sondern fließen in den Kursertrag ein. Dies gilt auch bei vor 2009 angeschafften Wertpapieren, die noch unter den Bestandsschutz vor der Abgeltungsteuer fallen. Anleger sind verpflichtet, ihre Kapitaleinnahmen zu deklarieren, die noch nicht der Abgeltungsteuer unterlegen haben.

Beispiel

Ein Sparer hatte 2007 Anleihen zum Preis von 9.700 € erworben. Diese hatte er Ende 2012 zu 10.200 € über die Börse verkauft. Dabei wurden Stückzinsen von 400 € gutgeschrieben. Der Kursgewinn von (10.200 € - 9.700 € =) 500 € ist nicht zu versteuern, da die einjährige Spekulationsfrist abgelaufen war. Die Stückzinsen in Höhe von 400 € müssen in der Anlage KAP zur Einkommensteuererklärung 2012 angegeben werden, damit das Finanzamt hierauf im Nachhinein 100 € Abgeltungsteuer einbehält.

13 Neue steuerliche Betrachtung der einzelnen Anlageprodukte

13.1 Umgang mit Zinsprodukten

Für Anleger, deren persönlicher Grenzsteuersatz über 25 % liegt, kommt es - im Vergleich zur tariflichen Einkommensteuer - beim Zinszufluss durch die Abgeltungsteuer zu einer höheren Nettorendite. Dann entfällt insoweit auch der Progressionseffekt bei der Einkommensteuer für die übrigen Einkünfte, der insoweit nicht ansteigt. Besonders geeignet sind:

- **Abgezinsten Sparbriefe**, Bundesschatzbriefe Typ B und Zerobonds: Hier fallen die während der Laufzeit angefallenen Zinsen erst bei Fälligkeit unter den moderaten Tarif. Bis dahin kommt es zu einem steuerfreien Zinseszinsseffekt.
- **Gering verzinsten Anleihen** mit Kursen unter 100 %. Hier bleibt der Gewinnzuschlag bis zum Nennwert nach einem Jahr steuerfrei, sofern diese Discountbonds - beispielsweise Hypothekenanleihen oder Pfandbriefe - vor 2009 erworben worden sind.
- **Aktienanleihen** mit teilweise zweistelligen Zinskupon profitieren durch den neuen Steuertarif. Allerdings ist hier im Vergleich zu herkömmlichen Festverzinslichen noch das Kursrisiko zu beachten, wenn die zugrundeliegende Aktie bei Fälligkeit unter dem Nennwert der Anleihe liegt.

13.2 Der richtige Umgang mit Aktien

Vor 2009 erworbene Aktien unterliegen noch den Regeln der **Spekulationsbesteuerung**. Daher werden Gewinne mit Aktien nur zur Hälfte und aus anderen Wertpapieren in voller Höhe mit der individuellen Steuerprogression erfasst und bleiben nach einem Jahr Haltdauer steuerfrei. Sofern Verluste innerhalb von zwölf Monaten realisiert werden, mindern diese zu 50 % bzw. 100 % auch Gewinne aus anderen Wertpapieren, erhaltenen Stückzinsen sowie Immobilienspekulationen und **bis 2013** darüber hinaus vorrangig sogar die unter der Abgeltungsteuer erfassten Veräußerungserträge.

Eine weitere Möglichkeit ist, Aktien in ein **Betriebsvermögen** einzulegen, sofern der Anleger auch Unternehmer oder Freiberufler ist. Dann kann er das Teileinkünfteverfahren für Gewinne und Dividenden nutzen: 40 % bleiben steuerfrei und Aufwendungen wie etwa die Kreditzinsen lassen sich zu 60 % als Betriebsausgaben absetzen. Selbständige können das im Rahmen einer Einlage vornehmen, um die Liquidität ihrer Bilanz zu verstärken.

Aktienverluste dürfen nur mit Gewinnen aus der Veräußerung von Aktien oder REITs ausgeglichen werden. Diese einschneidende Beschränkung gilt aber nicht für Zertifikate auf Aktien oder **Aktienfonds**. Hieraus resul-

tierende rote Zahlen mindern seit 2009 alle anderen Kapitaleinkünfte, die dem gesonderten Steuertarif unterliegen. Aus diesem Grund ist das indirekte Aktieninvestment steuerlich günstiger.

13.3 Die Wahl der richtigen Fonds

Im Fondsmantel realisierte Kursgewinne bleiben für Sparer nur dann auf Dauer steuerfrei, sofern die Anteile bereits Ende 2008 im Depot lagen. Dieses Privileg ließ sich mit der Direktanlage nicht längerfristig konservieren, da jede Vermögensumschichtung den Bestandsschutz aushebelt. Wer sich bis Silvester 2008 mit Fondsanteilen eingedeckt hat, kann die anschließend realisierten Kursgewinne somit dauerhaft steuerfrei genießen, sofern er die einjährige Spekulationsfrist abwartet. Der Fondsmanager kann somit laufend die Favoriten wechseln, Aktien in Rentenpapiere und Optionsgeschäfte tauschen oder Gelder zwischenparken, ohne den Bestandsschutz für Anleger zu gefährden.

Fonds, die in Zertifikate investieren, können hingegen für ihre Besitzer grundsätzlich keine steuerfreien Umschichtungen mehr vornehmen.

Zwei Fondsarten sind durch die Systemumstellung auf die Abgeltungsteuer besonders in den Fokus gerückt:

- 1 Steuerfreie Mieten und Spekulationsgewinne mit Auslandsgrundstücken unterliegen bei **offenen Immobilienfonds** nicht mehr dem Progressionsvorbehalt. Bei der Direktanlage oder einem Investment in geschlossene Immobilienfonds außerhalb der EU wirkt der Progressionsvorbehalt hingegen weiter.
- 2 **Rentenfonds** haben durch die Systemumstellung gewonnen. Renten- und Geldmarktfonds stehen nunmehr auf Augenhöhe mit Optionsscheinen oder Zertifikaten, da Zinsen wie Börsengewinne generell mit Abgeltungsteuer belegt werden. Besonders bei hoher Progression führt das zu einer besseren Nachsteuerrendite.

13.4 Weitere wichtige Aspekte

- **Finanzinnovationen** unterliegen unabhängig von der Haltedauer bei einer Veräußerung der Abgeltungsteuer.
- Der Abzug der tatsächlichen **Werbungskosten** ist ausgeschlossen. Insbesondere der fremdfinanzierte Wertpapierkauf macht steuerlich keinen Sinn mehr.

Hinweis

Sofern nicht längst geschehen, ist es ratsam, Depots zu reduzieren, denn positive und negative Kapitaleinnahmen lassen sich jahresübergreifend nur über das gleiche Institut ausgleichen. Damit empfiehlt sich die **Ein-Bank-Strategie**.

- Verluste mit Wertpapieren oder am Terminmarkt mindern andere Kapitaleinkünfte. Solche negativen

Kapitaleinnahmen fließen bei der Bank in einen **Verlustverrechnungstopf** und werden mit positiven Erträgen wie Zinsen, Dividenden oder Gewinnen verrechnet, und das verbleibende Minus wird aufs Folgejahr vorgetragen. Dies geschieht automatisch, wenn der Kunde von seiner Bank nicht bis zum 15.12. des jeweiligen Jahres verlangt, den verbleibenden Verlust zu bescheinigen. Dieser Minusbetrag wird dann aus dem Topf herausgenommen und das Kreditinstitut beginnt am 01.01. des Folgejahres wieder bei null. Der Verlust lässt sich also nur dann dazu nutzen, andere positive Kapitaleinnahmen entsprechend zu mindern, wenn der **Antrag auf Verlustbescheinigung rechtzeitig bis Mitte Dezember** gestellt wird.

Hinweis

Sollte der abgeforderte Verlust höher als die positiven Kapitaleinnahmen des Jahres sein, geht dem Anleger nichts verloren. Sein Finanzamt konserviert das unverbrauchte Minus für die Folgejahre. Es kann allerdings nicht zurück auf die Bank übertragen werden.

- **Steuererstattungszinsen** gehören als steuerpflichtige Kapitaleinnahmen auf die Anlage KAP.

14 Neuregelungen 2012 und 2013

Diverse Gesetzespakete und Stellungnahmen der Finanzverwaltung bescherten den privaten Kapitalanlegern Änderungen, die Auswirkungen auf die Abgeltungsteuer haben:

- Abgeltend besteuerte Kapitaleinkünfte werden seit 2012 nicht mehr benötigt für
 - die steuerlichen Nebenberechnungen von außergewöhnlichen Belastungen,
 - Spenden sowie
 - den Ausbildungsfreibetrag für auswärts studierende Kinder.
- Da die bereits über die Banken abgeltend besteuerten Kapitaleinkünfte ab 2012 nicht mehr für steuerliche Nebenrechnungen benötigt werden, entfällt insoweit auch die Notwendigkeit, dass das Finanzamt hinter dem Rücken von Anlegern und Banken einen **Kontenabruf** vornimmt. Diese Option steht den Beamten nur noch für die Vergangenheit zu.
- Sollten Anleger ihre **Kapitaleinnahmen** jedoch **freiwillig** in der Steuererklärung **angeben**, weil sie beispielsweise mit ihrem individuellen Tarif unter 25 % liegen und einen Teil der einbehaltenen Abgeltungsteuer erstattet bekommen möchten, zählen die Erträge auch ab 2012 weiterhin für diese Nebenrechnungen. Das ist beim Spendenabzug günstig, weil es hierüber zu einem höheren maximal möglichen Abzugsbetrag kommt.

Hinweis

Positiv wirkt es sich bei Rentnern und Pensionären mit einem Tarif unter 25 % aus. Sie können nur über diesen Weg den Altersentlastungsbetrag durch die Kapitaleinkünfte erhöhen. Das kommt in der Praxis häufiger vor, da der Altersentlastungsbetrag - je nach Renteneintrittsalter bis zu 1.900 € pro Jahr - Renten und Versorgungsbezüge nicht miteinbezieht. Damit kann der Abzug entfallen, wenn ein Ruheständler neben Renten oder Pensionen keine anderen Einkünfte als die Kapitalerträge aufweist.

- Für ab 2012 abgeschlossene **Kapitallebensversicherungen** gilt: Die Differenz zwischen Zahlungsbetrag und der Summe der bis dahin eingezahlten Prämien unterliegt nur dann mit 50 % der individuellen Einkommensteuer und nicht in voller Höhe dem Abgeltungsteuersatz, wenn die **Laufzeit mindestens zwölf Jahre** betragen hat und der Versicherte das **62. Lebensjahr** vollendet hat. Zuvor hatte diese Altersgrenze bei 60 Jahren gelegen. Wurde der Vertrag 2011 oder früher abgeschlossen, wird aber Bestandsschutz für das Alter 60 gewährt. Außerdem wurde zum 01.01.2012 der Garantiezins für Lebensversicherungen auf 1,75 % gesenkt. Dieser gibt an, welchen Prozentsatz das Versicherungsunternehmen auf den Sparanteil der eingezahlten Prämien für die gesamte Laufzeit mindestens zu verzinsen hat. Der Garantiezins hat sich in den vergangenen Jahren wie folgt entwickelt:

Zeitraum	Garantiezins
07/2000 bis 12/2003	3,25 %
01/2004 bis 12/2006	2,75 %
01/2007 bis 12/2011	2,25 %
seit 01/2012	1,75 %

- Der Einbehalt von Abgeltungsteuer auf **Dividenden** wurde ab 2012 grundlegend umgestellt. Die Kapitalertragsteuer wird nicht mehr wie zuvor durch die ausschüttende deutsche Aktiengesellschaft selbst, sondern von der Bank einbehalten, bei der die Aktien im Depot liegen. Bei sogenannten Tafelgeschäften (Vorlage der Wertpapiere und Ertragscheine als effektive Stücke) muss die Bank ebenfalls die üblichen Steuerbeträge einbehalten, wenn sie dem Anleger bei Vorlage der jeweiligen Dividendscheine Geld ausbezahlt oder auf dessen Konto gutschreibt. Diese Neuregelung betrifft auch Investmentfonds, die in Aktien investieren (Aktien- und Mischfonds).
- Selbstanzeigen** bei einer Steuerhinterziehung führen jetzt nur noch dann zu einer Straffreiheit, wenn
 - alle noch nicht verjährten Straftaten einer Steuerart in vollem Umfang offenbart werden,
 - im Zeitpunkt der Meldung noch keine Entdeckung der Steuerhinterziehung drohte und

- an das Finanzamt ein 5%iger Zuschlag auf die hinterzogene Steuer bezahlt wird. Das gilt ab einem Verkürzungsbetrag von mehr als 50.000 €. Dieser Zuschlag wird zur Steuernachzahlung und zu den Hinterziehungszinsen noch zusätzlich addiert.
- Es liegt keine Veräußerung vor, **wenn der Veräußerungspreis die tatsächlichen Transaktionskosten nicht übersteigt**. Ergänzt wird das, indem der Forderungsausfall keine Veräußerung ist und die Anschaffungskosten einkommensteuerrechtlich insoweit ohne Bedeutung sind.

Hinweis

Das gilt aber nicht nur für die Veräußerung von Optionscheinen kurz vor ihrem Verfallstermin, sondern auch andere Kapitalanlagen wie beispielsweise Aktien oder Anleihen sind hiervon betroffen. Auch solche können im Einzelfall so erheblich im Wert gesunken sein, dass die Transaktionskosten höher sind als der Veräußerungspreis. Die Kreditwirtschaft wird die Verwaltungsanweisung beim Steuerabzug berücksichtigen. Der Anleger kann eine abweichende Rechtsauffassung im Rahmen seiner Einkommensteuerfestsetzung geltend machen.

- Veräußerungsvorgänge einer **vermögensverwaltenden Gesellschaft**, also insbesondere geschlossene Fonds, werden zunächst als Gewinn/Verlust gesondert und einheitlich festgestellt. Die Besteuerung als Kapitaleinnahmen erfolgt dann erst auf Ebene der Anleger im eigenen Veranlagungsverfahren der Beteiligten.
- Voraussetzung für den Abzug des Anteils der **Transaktionskostenpauschale** (all-in-fee) ist, dass sie auf einer sachgerechten und nachprüfaren Berechnung beruht.
- Verluste, die dem Abgeltungsteuersatz unterliegen, dürfen nicht mit positiven Kapitaleinkünften verrechnet werden, die der **tariflichen** Steuer - etwa bei Günstigerprüfung - unterliegen.
- Der Sparer-Pauschbetrag wird nur berücksichtigt, wenn nach Verrechnung sämtlicher positiver und negativer Einkünfte aus Kapitalvermögen ein **positiver Betrag** verbleibt.
- Der Antrag auf **Günstigerprüfung** kann **bis zur Bestandskraft** des betreffenden Einkommensteuerbescheids gestellt werden.

Die Kanzlei Neunzig & Riegert steht Ihnen gerne für weitere Fragen zur Verfügung.

Rechtsstand: Januar 2013

Alle Informationen und Angaben in diesem Mandanten-Merkblatt haben wir nach bestem Wissen zusammengestellt. Sie erfolgen jedoch ohne Gewähr. Diese Information kann eine individuelle Beratung im Einzelfall nicht ersetzen.